

Allgemeinverfügung der Gemeinde Reichenau Betretungsverbot für Gemeinschaftsunterkünfte

Aufgrund von § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und § 8 Satz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 17. März 2020 – zuletzt geändert am 28. März 2020- erlässt die Gemeinde Reichenau folgende Allgemeinverfügung:

1. Für alle Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende und für die Notunterkunft für Obdachlose auf dem Gemarkungsgebiet der Gemeinde Reichenau gilt mit sofortiger Wirkung ein Betretungsverbot für nicht dort untergebrachte oder dort beruflich tätige Personen.
2. In begründeten Fällen, insbesondere für Besuche von Ärzten, Geistlichen oder Handwerkern kann die Ortspolizeibehörde ohne Verletzung des Betretungsverbots nach Ziff. 1 Ausnahmen gewähren.
3. Die Anordnung treten mit Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft und sind zunächst bis einschließlich 15.06.2020 befristet.
4. Die Verfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können zudem beim Erstverstoß mit einem Bußgeld von bis zu 1.000€, im Wiederholungsfalle mit bis zu 25.000 € geahndet werden. (§73 IfSG)

Begründung:

Die Allgemeinverfügung trägt feststellenden Charakter und beruht auf der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov2 (Corona-Verordnung), deren Bestimmungen gelten unmittelbar.

Die Feststellung des Betretungsverbots nach Ziffer 1 beruht auf §7 der Corona-Verordnung und hat Geltung bis 15.06.2020. Ziffern 3 und 4 und 5 der Verfügung tragen klarstellenden Charakter.

Rechtsgrundlage für das mit dieser Allgemeinverfügung ausgesprochene Betretungsverbot ist § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) sowie § 8 Satz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 17. März 2020 – zuletzt geändert am 28. März 2020.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Betretungsverbote erlassen, was die Ansammlung einer größeren Anzahl von Menschen



verhindern hilft, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen, beschränken oder verbieten (§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG).

Die Verbote dieser Verfügung sind erforderlich im Sinne des §38 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Das Virus SARS_CoV-2 breitet sich in Deutschland und Baden-Württemberg immer weiter aus. In der Gemeinde Reichenau wurden zunehmend Fälle positiv nachgewiesen. Hinzu kommt, dass zwischenzeitlich vermehrt Risikogebiete ausgewiesen wurden, aus welchen auch Rückreisen in den Landkreis Konstanz erfolgten.

Die vergangenen Wochen haben aufgezeigt, dass eine effektive Bekämpfung des Virus vorausschauende Abwehrmaßnahmen verlangt. Deshalb sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, wenn erst wenige Fälle vorliegen. Schließlich ist im Rahmen der Prüfung der Erforderlichkeit in Ansatz zu bringen, dass die Bevölkerung vor erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit zu schützen ist. Dementsprechend geringere Anforderungen sind an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu stellen.

Es liegt auf der Hand, dass andere Maßnahmen als die unmittelbar durch die Corona-Verordnung erklärten Verbote und Schließungen eine Ausbreitung des Corona-Virus nicht vergleichbar effektiv verhindern mögen.

Die Maßnahmen sind auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Den wirtschaftlichen Einbußen stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren weiteren Verbreitung des Corona Virus gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen unstreitig die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung und der Schutz des Lebens bei Risikobevölkerungsgruppen.

Sofortige Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, vgl. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Ein Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Zwangsmittel

Diese Verfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetz vollstreckbar.

Nach § 49 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) wendet die Polizei, wozu auch die Ortspolizeibehörde zählt, die Zwangsmittel Zwangsgeld, Zwangshaft und Ersatzvornahme nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) an. Das Zwangsmittel unmittelbarer Zwang wird nach den Vorschriften des PolG angewendet. Nach § 52 Abs. 2 PolG ist der unmittelbare Zwang, soweit es die Umstände zulassen, vorher anzudrohen.

Unmittelbarer Zwang darf nach § 52 Abs. 1 PolG nur angewendet werden, wenn der polizeiliche Zweck, hier die Durchsetzung des Vertretungsverbots, mit anderen Zwangsmitteln nicht erreicht werden kann. Diese Voraussetzungen liegen vor. Auch wenn ein Zwangsgeld festgesetzt würde, könnte es seine Zwangswirkung nicht entfalten, da dies der Zweckerfüllung nicht dienlich ist. Eine Ersatzvornahme ist nicht möglich, da die Durchsetzung eines Verbots nicht als vertretbare Handlung zu werten ist. Wirksam verhindert werden kann die Befolgung des Verbots daher nur durch unmittelbaren Zwang.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs.3 LVwVG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage untunlich ist. Nach § 41 Abs.4 Satz 4 LVwVG



gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.

Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Gemeinde Reichenau abgerufen und eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Gemeinde Reichenau, Münsterplatz 2, 78479 Reichenau, oder dem Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz Widerspruch erhoben werden.

09.04.2020

Dr. Wolfgang Zoll
Bürgermeister

Hinweis

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Regelungen dieser Verfügung stellen nach § 73 Absatz 1a Nummer 6 des Infektionsschutzgesetzes Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden können.

